## SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

26. April 1993

Décision Decisione

### Völkerrechtliche Anerkennung Mazedoniens

Aufgrund des Antrags des EDA vom 22. April 1993 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

#### beschlossen:

- 1. Die Schweiz wird am 30. April Mazedonien formell als Staat anerkennen.
- 2. Als Voraussetzung für diese Anerkennung muss eine Bereitschaftserklärung Mazedoniens zu einem Rückschaffungsabkommen für asylrechtlich abgewiesene Kosovo-Albaner vorliegen, andernfalls wäre der Antrag dem Bundesrat nochmals zu unterbreiten.
- Vor der Anerkennung wird das EDA den griechischen Botschafter in der Schweiz über den geplanten Schritt informieren.
- 4. Das EDA wird ermächtigt, mit Mazedonien die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu vereinbaren. Ueber den genauen Zeitpunkt wird es im Licht der beim Schiedsverfahren gemachten Fortschritte sowie mit Rücksicht auf die von den wichtigsten westeuropäischen Staaten geübte Praxis entscheiden.

Protokollauszug an: ☑ ohne / □ mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
×		EDA	b	-
		EDI		
	*	EJPD	5	-
		EMD		
		EFD		
	×	EVD	5	-
		EVED		
		ВК		
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Protokollauszug:





### EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

# DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 22. April 1993

An den Bundesrat

Völkerrechtliche Anerkennung von Mazedonien

## 1. Einleitung

Anlässlich der Sitzung vom 7. April 1993 haben Sie Kenntnis genommen vom Antrag des EDA, die "ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien" in Uebereinstimmung mit einer repräsentativen Gruppe von westlichen Staaten anzuerkennen.

Im Gegensatz zu früheren Anerkennungen neuer mittel- und osteuropäischer Staaten ist mit Bezug auf die Anerkennung von Mazedonien die gegenwärtige Lage weniger klar. Dazu kommt, dass für die Schweiz als Nichtmitglied der UNO die einfache Lösung der meisten anderen Länder nicht so offensichtlich erscheint: Automatische Anerkennung in der Folge der Aufnahme Mazedoniens in die UNO.

### 2. Die aktuelle Lage (22.4.)

Auch nach konzentriertem Einsatz unserer Aussenposten in den betreffenden Ländern liess sich nicht in jedem Fall mit letzter Klarheit abklären, in genau welcher Form die Anerkennung erfolgt ist bzw. noch erfolgt. Alle angefragten Staaten befinden sich aber, wie eingangs erwähnt, als UNO-Mitglieder in einer vergleichsweise komfortableren Position als die Schweiz. Auch ohne ausdrückliche Anerkennung können sie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien bestätigen, dass die Aufnahme Mazedoniens in die UNO für sie "selbstverständlich" auch die Anerkennung beinhalte. (Ausdrückliche Ausnahme: USA, die, trotz Aufnahme in die UNO, damals Nordkorea nicht anerkannten und jetzt keinen neuen Präzedenzfall schaffen wollen).

#### Anerkannt haben:

- Die meisten EG-Länder. Für neun EG-Staaten bedeutet die Aufnahme Mazedoniens in die UNO gleichzeitig die völkerrechtliche Anerkennung als Staat. Eine zusätzliche formelle Anerkennung erübrigt sich aus der Sicht dieser Staaten. Demgegenüber hat für Belgien und die Niederlande die Aufnahme in die UNO nicht gleichzeitig die Wirkung einer Anerkennung. Diese verlangt vielmehr noch einen formellen Schritt, den die Regierungen unseres Wissens bisher nicht getan haben. Gegenüber der Oeffentlichkeit haben aber auch diese beiden Staaten ihre Entschlossenheit bestätigt, Mazedonien formell anzuerkennen. Griechenland schliesslich wartet aus den bekannten Gründen mit einer Anerkennung zu.
- Schweden, Oesterreich: Für sie gilt die Aufnahme Mazedoniens in die Vereinten Nationen als Anerkennung.
- Finnland: Wird Mazedonien demnächst formell anerkennen.

## Haben noch nicht anerkannt:

- USA (letzte Meldung vom 7.4.)
- Kanada, (letzte Meldung vom 8.4.)
- Norwegen (letzte Meldung vom 13.4.)

#### 3. Erwägungen

Für eine Anerkennung durch die Schweiz im gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen folgende Gründe:

- innenpolitisch: die Schweiz kommt nicht (zu) spät; der Eindruck, die Schweiz vollziehe autonome aussenpolitische Entscheidungen erst, nachdem auch der letzte EG-Staat dies getan hat, wird vermieden.
- aussenpolitisch: je früher wir anerkennen, je besser werden die künftigen Beziehungen zu Mazedonien sein.

Im weiteren weisen wir auf die allgemeinen Gründe hin, die für eine Anerkennung sprechen (vgl. Antrag vom 7.4., Para 3).

Für ein Zuwarten mit der Anerkennung bis zur völligen Klärung der Lage (Ende des Schiedsverfahrens zwischen Mazedonien und Griechenland) spricht die Möglichkeit einer griechischen Reaktion, welche sich vor allem im Rahmen unserer Beziehungen zur EG bemerkbar machen könnte. Griechenland hat bislang gezeigt, dass Mazedonien für es als erstrangiges aussenpolitisches Problem gilt. Immerhin hat sich Athen auf ein Schiedsverfahren eingelassen (vgl. Antrag vom 7.4., Para 2). Gegenüber dem griechischen Missfallen wird die Schweiz aber klar auf die Haltung

der EG-Partner Griechenlands hinweisen können, die in ihrer überwiegenden Mehrheit Mazedonien anerkannt haben, bevor sich die Schweiz zu diesem Schritt entschloss.

## 4. Schlussfolgerung und Antrag

- Die Schweiz wird am 30. April 1993 Mazedonien formell als Staat anerkennen.
- Vor der Anerkennung wird das EDA den griechischen Botschafter in der Schweiz über den geplanten Schritt informieren.
- Das EDA wird ermächtigt, mit Mazedonien die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu vereinbaren. Ueber den genauen Zeitpunkt der Aufnahme dieser Beziehungen entscheidet es im Licht der beim Schiedsverfahren gemachten Fortschritte sowie mit Rücksicht auf die von den wichtigsten westeuropäischen Staaten geübte Praxis.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Flavio Cotti

## Völkerrechtliche Anerkennung Mazedoniens

Aufgrund des Antrags des EDA vom 22. April wird

### beschlossen:

- 1. Die Schweiz wird am 30. April Mazedonien formell als Staat anerkennen.
- 2. Vor der Anerkennung wird das EDA den griechischen Botschafter in der Schweiz über den geplanten Schritt informieren.
- 3. Das EDA wird ermächtigt, mit Mazedonien die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu vereinbaren. Ueber den genauen Zeitpunkt wird es im Licht der beim Schiedsverfahren gemachten Fortschritte sowie mit Rücksicht auf die von den wichtigsten westeuropäischen Staaten geübte Praxis entscheiden.

Für getreuen Protokollauszug:



## EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 26. April 1993

## An den Bundesrat

### Völkerrechtliche Anerkennung von Mazedonien

#### Mitbericht

zum Antrag des EDA vom 22. April 1993.

1. Antrag: Der Entscheid über die Anerkennung Mazedoniens ist auf eine nachfolgende Sitzung des Bundesrates zu verschieben.

2. Begründung: Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Anerkennung Mazedoniens.

Aus unserer Sicht stellt sich jedoch das Problem, dass eine Anerkennung Mazedoniens die bisherige Rückschaffungspraxis von asylrechtlich abgewiesenen Kosovo-Albanern via Skopje in Frage stellen könnte, weil nach einer Anerkennung Mazedonien formell als Drittstaat zu betrachten ist. Eine Rückschaffung abgewiesener Asylsuchenden in einen Drittstaat ist völkerrechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn mit diesem Staat ein Rückschaffungsabkommen besteht.

Vor einer Anerkennung Mazedoniens ist deshalb mit den mazedonischen Behörden Kontakt aufzunehmen, um ihre Bereitschaft für ein solches Abkommen abzuklären. Wir schlagen vor, dass das EDA in Zusammenarbeit mit dem EJPD in den nächsten Tagen eine Delegation nach Skopje entsendet.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

a Low

8.85 15000 32667/3



# EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 26. April 1993

An den Bundesrat

Anerkennung Mazedoniens

Stellungnahme

zum Mitbericht des EJPD vom 26. April 1993

Wir sind mit dem Mitbericht des EJPD vom 26. April nicht einverstanden.

Wir haben zwar Verständnis dafür, dass erst ein Rückschaffungsabkommen mit Mazedonien die rechtlich saubere Grundlage für die Rückschaffung abgewiesener Asylbewerber aus Kosovo bringt. Der Abschluss eines solchen Abkommens setzt aber just die Völkerrechtssubjektivität Mazedoniens voraus. Die Anerkennung dieses Staates hat deshalb dem Abschluss eines Rückschaffungsabkommens vorauszugehen.

Unter diesen Umständen halten wir an unserem Antrag auf Anerkennung Mazedoniens fest.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Flavio Cotti